



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMG- 71100/0008- I/B/12/2014	BAK/SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 2482 DW 2695	10.09.2014

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Diagnosen- und Leistungsdokumentationsverordnung sowie die Statistikverordnungen für landesfondsfinanzierte und nichtlandesfondsfinanzierte Krankenanstalten geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Diagnosen- und Leistungsdokumentationsverordnung sowie die Statistikverordnungen für landesfondsfinanzierte und nichtlandesfondsfinanzierte Krankenanstalten geändert werden, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gegenstand des vorliegenden Entwurfes ist die Konkretisierung der §§ 4 Abs 1 und 2, 7 Abs 4 und 8 Abs 2 des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen, und zwar insbesondere hinsichtlich der Datenübermittlung und Gliederung der Merkmale (Struktur der Datensätze) und – analog zur bereits bestehenden Pseudonymisierung im ambulanten Bereich – hinsichtlich der Generierung der Pseudonyme sowie der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Pseudonymisierungen der personenbezogenen Daten im stationären Bereich.

Die BAK erhebt gegen den Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit welcher die Diagnosen- und Leistungsdokumentationsverordnung sowie die Statistikverordnungen für landesfondsfinanzierte und nichtlandesfondsfinanzierte Krankenanstalten geändert werden, keine grundsätzlichen Einwände.

Da Gesundheitsdaten als sensible Daten besonders schutzwürdig sind, muss aus Sicht der BAK weiterhin gewährleistet sein, dass mit der vorgesehenen Pseudonymisierung und der Zusammenführung mit anderen Gesundheitsdaten eine Rückführbarkeit des Pseudonyms

auf bestimmte natürliche Personen ausgeschlossen ist. Die in Art 1 § 7b des Entwurfs vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen (Audits) zur Einhaltung des Datenschutzes im Rahmen der Pseudonymisierung und der damit zusammenhängenden Prozesse durch externe GutachterInnen sowie die Datensicherungsmaßnahmen in Art 2 § 3b des Entwurfs werden ausdrücklich begrüßt. Nach Ansicht der BAK würde eine Beziehung der Datenschutzbehörde an den Audits bzw eine Übermittlung der Prüfungsergebnisse an die Datenschutzbehörde die Akzeptanz der Bevölkerung bezüglich der vorgeschlagenen Verwendung von Gesundheitsdaten erheblich erhöhen.

Kritisch gesehen wird, dass nach Art 1 § 7a Abs 3 des Entwurfs die Übergabe einer Sicherungskopie der für die Pseudonymisierung verwendeten kryptographischen Schlüssel an eine Bestätigungsstelle gemäß § 19 Signaturgesetz zur sicheren und geheimen Verwahrung vorgesehen ist. Dies widerspricht der Regelung des § 5a Abs 2 des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen, dessen letzter Satz vorsieht, dass der für die Generierung der Pseudonyme zu verwendende Algorithmus an einer durch Verordnung der Bundesminister für Gesundheit zu benennenden unabhängigen dritten Stelle sicher zu verwahren ist. Die BAK fordert im Hinblick auf die Sensibilität von Gesundheitsdaten, dass die Einrichtung, welcher der Zugangsschlüssel zu allen personenbezogenen Gesundheitsdaten aus dem stationären Bereich zur sicheren Verwahrung anvertraut wird, entsprechend der einfachgesetzlichen Rechtslage auch tatsächlich namentlich benannt wird.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.